

FO_Neu_001_Ä_001

Satzungsänderungsantrag

Datum	betrifft	Satzung	Finanzordnung	Schiedsordnung
		Wahlordnung	Geschäftsordnung	

Themenbereich		Paragraph, Absatz	
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)			
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		Kontakt/Email	

Begründung

--

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:

§ ALT	§ NEU

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
Satzung	§ 29 Verbindlichkeit dieser Satzung	(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.	(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.
Satzung	§ 29 Verbindlichkeit dieser Satzung	(3) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.	(3) Die Geschäftsordnung für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen , die Finanz- und Beitragsordnung , die Wahlordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.
Satzung	§ 30 Schlussatz	Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.	Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.
Anlagen	Finanzordnung, Bundesschiedsordnung		Finanz- und Beitragsordnung , Bundesschiedsordnung, Geschäftsordnung für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen, Wahlordnung angenommen mit 85,99 %
	Finanzordnung		Finanz- und Beitragsordnung angenommen mit 85,99 %
FO	§ 1 Beiträge	(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.	(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 1 Beiträge	<p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p>	<p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p>
FO	§ 1 Beiträge	<p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p>	<p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der zuständige Landesverband erhält 30 Prozent. D, der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent, d D der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p>
FO	§ 1 Beiträge	<p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p>	<p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p>
FO	§ 1 Beiträge	<p>(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäß Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.</p>	<p>(5) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäß Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange Sofern es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.</p>

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.	(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(2) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.	(2) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(3) Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.	(3) Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.	(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.	(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(7) Der Bundesvorstand bestimmt jährlich zwei Landesverbände nach dem Zufallsprinzip, die als zusätzliche Rechnungsprüfer die Kasse der Bundespartei kontrollieren.	(7) Der Bundesvorstand bestimmt jährlich zwei Landesverbände nach dem Zufallsprinzip, die als zusätzliche Rechnungsprüfer die Kasse der Bundespartei kontrollieren.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(8) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.	(8) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(9) Die Partei bietet allen, Bundes- und Landesschatzmeistern, ein elektronisches Kassenbuch/System. Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht.	(9) Die Partei bietet allen, Bundes- und Landes-Schatzmeistern auf allen Gliederungsebenen , ein elektronisches Kassenbuch/System-Mitglieder- und Finanzverwaltungssystem an. Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung		(10) Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(10) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.	(11) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Untergliederungen legen Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihr Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 2 Buchführung und Kassenprüfung	(11) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.	<p style="color: red;">(11) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.</p> <p style="color: green;">(12) Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres dem Bundesverband vor. Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres vor.</p>
FO	§ 3 Landesverbände	Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.	Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.
FO	§ 4 Verwaltung der Einnahmen	Alle Einnahmen werden nur bei einer von der Partei ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.	Alle Einnahmen werden nur bei einer von der Partei ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.
FO	§ 5 Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
FO	§ 6 Spenden	(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.	(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
FO	§ 6 Spenden	(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.	(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
FO	§ 6 Spenden	(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.	(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 6 Spenden	(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.	(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.
FO	§ 6 Spenden	(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.	(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.
FO	§ 6 Spenden	(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Swarmtools durchgeführt.	(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Swarmtools durchgeführt. Siehe Neufassung der Landesschatzmeister
FO	§ 7 Spendenbescheinigung	(1) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.	(1) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.
FO	§ 8 Strafverschrift	Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.	Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
FO	§ 9 Aufteilung	Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, der Spenden sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.	Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
FO	§ 10 Staatliche Teilfinanzierung	(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit - angenommen mit 77,89 % - SG_Neu_009 (Rechtschreibung) + SG_Neu_010 Gendern
FO	§ 11 Keine spekulativen Geschäfte	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.
FO	§ 12 Rechtsnatur	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
FO	§ 12 Rechtsnatur	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.
FO	§ 12 § 13 Änderungen	Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	Die Finanz- und Beitrags ordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.
FO	§ 14 Inkrafttreten	Die Finanzordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.	Die Finanz- und Beitrags ordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.
SchO	§ 1 Grundlage	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte Säule der Parteiziele als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte dritte Säule der Parteiziele, die Säule der Achtsamkeit , als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.
SchO	§ 2 Mediation	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.